

Niederschrift

Sitzung: öffentliche Sitzung des Gemeinderates (GR/003/2021)
Datum: Dienstag, 23.03.2021
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:48 Uhr
Ort: Mehrzweckhalle Gablingen

Anwesend:

1. Bürgermeisterin Karina Ruf

Mitglieder des Gemeinderates

| | |
|------------------|-----------------------|
| Gemeinderat | Erwin Almer |
| Gemeinderat | Wolfgang Dehmel |
| Gemeinderat | Dr. Albert Eding |
| Gemeinderat | Helmut Grieshaber |
| Gemeinderat | Klaus Heidenreich |
| 2. Bürgermeister | Christian Kaiser |
| Gemeinderat | Pius Kaiser |
| Gemeinderat | Werner Kapfer |
| Gemeinderat | Dr. Max Lang |
| Gemeinderat | Christoph Luderschmid |
| Gemeinderat | Franz Rotter |
| Gemeinderat | Martin Uhl |
| Gemeinderat | Josef Wetzstein |
| Gemeinderat | Thomas Wittmann |
| Gemeinderätin | Lena Zimmermann |

Schriftführerin

Therese Schuster

Verwaltung

Helga Kraus

Weitere Anwesende

Zu TOP 2: Herr Hanke, Steinbacher-Consult
Zu TOP 3: Herr Godts, Planer
Zu TOP 4: Herr Hock und Herr Bucker, TMH

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder des Gemeinderates

| | |
|-------------|----------------|
| Gemeinderat | Bernhard Jäger |
|-------------|----------------|

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 1 Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der endgültigen Tagesordnung
- 2 Gablingen-Siedlung, Maienstraße 030/2021
Vorstellung der Planung zur Erneuerung der Wasserleitung und Stra-
ßenanierung durch Herrn Hanke/Fa. Steinbacher Consult
Beratung und Beschlussfassung
- 3 Wartungsstützpunkt der Fa. GoAhead Facility GmbH in Langweid
Informationen von H. Hock, Bauleiter der Firma TMH International AG
- 4 Teilaufhebung des Bebauungsplans "Reute und Mittelanger" 031/2021
Vorstellung durch den Planer Herrn Godts
Beratung
- 5 Bauvoranfragen
- 5.1 Bauvoranfrage Nr. 03/2021 015/2021
Grundstück in Gablingen, OT Lützelburg, Fl.Nr. 424, Gemarkung Lüt-
zelburg
Vorhaben: Neubau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage
- 5.2 Bauvoranfrage Nr. 04/2021 021/2021
Grundstück in Gablingen, OT Lützelburg, Ziegeleistraße 8, Fl.Nr. 176,
Gemarkung Lützelburg
Vorhaben: Neubau Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Dop-
pelgarage
- 5.3 Bauvoranfrage Nr. 05/2021 023/2021
Grundstück in Gablingen, OT Lützelburg, Waldstr. 15, Fl.Nr. 1038,
1011/2, 1012/2, Gemarkung Lützelburg
Vorhaben: Neubau von 3 Einfamilienhäusern mit Garagen
- 5.4 Bauvoranfrage Nr. 06/2021 022/2021
Grundstück in Gablingen, Beim Edingberg 6, Fl.Nr. 2000/1, Gemar-
kung Gablingen
Vorhaben: Errichtung eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten
- 5.5 Bauvoranfrage Nr. 07/2021 019/2021
Grundstück in Gablingen, OT Lützelburg, Affalterner Str. 3, Fl.Nr.
175/1, Gemarkung Lützelburg
Vorhaben: Errichtung eines Bungalows
- 6 Bauanträge
- 6.1 Bauantrag Nr. 03/2021 018/2021
Grundstück in Gablingen, OT Lützelburg, Georgenstr. 10 a, Fl.Nr.
17/1, Gemarkung Lützelburg
Vorhaben: Nutzungsänderung eines ehemaligen Friseursalons in eine
Wohneinheit
- 6.2 Bauantrag Nr. 06/2021 016/2021
Grundstück in Gablingen, Kantstr. 18, Fl.Nr. 2023/9, Gemarkung Gab-
lingen
Vorhaben: Anbau eines Pflegezimmers an ein bestehendes Einfamili-
enhaus
- 7 Antrag auf Vorbescheid Nr. 01/2021 017/2021

Grundstück in Gablingen, Am Flugplatz 1, Fl.Nr. 642/20, Gemarkung
Gablingen

Vorhaben: Nutzungsänderung Gaststätte auf 4 Fremdenzimmer

- 8 Informationen aus der Verwaltung
- 9 Termine
- 10 Anfragen der Gemeinderäte

Öffentliche Sitzung

1 Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der endgültigen Tagesordnung

1. Bürgermeisterin Frau Ruf eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Bei den Gemeinderäten bedankt sich Frau Ruf für das Einverständnis zur Abhaltung von zwei Sitzungen heute und morgen.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

einstimmig angenommen

Anmerkung:

Da Herr Godts erst später zur Sitzung kommt wird der TOP 2 nach hinten verschoben.

2 Gablingen-Siedlung, Maienstraße Vorstellung der Planung zur Erneuerung der Wasserleitung und Straßensanierung durch Herrn Hanke/Fa. Steinbacher Consult Beratung und Beschlussfassung

Frau Ruf begrüßt zu diesem TOP Herrn Hanke vom Ingenieurbüro Steinbacher und bittet ihn um die Vorstellung des Sanierungskonzepts für den Ortsteil Siedlung

Herr Hanke nennt als Grundlage für das Konzept die konsequente Fortführung der Straßensanierungen. Die Untersuchungen der in einem schlechten Zustand befindlichen Fahrbahndecke der Maienstraße haben ergeben, dass es ausreicht die Deckschicht zu erneuern.

Der Kanal ist bis auf einen Hausanschluss in einem guten Zustand.

Die Wasserleitung ist oft schadhaft. Der gesamte Bereich wurde unter Berücksichtigung der hydraulischen Berechnungen angesehen und geprüft. Die Leistungsfähigkeit der Hydranten wurde miteinbezogen und geprüft.

In der Präsentation wird der Bestand dargestellt. Im „roten Bereich“ ist derzeit zu wenig Durchfluss vorhanden. Das kann zu einer Verkeimung führen. Durch den Einbau einer Verbindung von der Maienstraße zur Bahnhofstraße werden der Durchfluss und die Leistungsfähigkeit der Hydranten verbessert. Der Endausbauzustand soll schrittweise erreicht werden. Vorerst ist nur die Maienstraße geplant. Die Hausanschlüsse sollen je nach Zustand erneuert werden.

Geschätzte Kosten **Maienstraße** WL ca. 270 m DN 80 mit 9 Absperrschiebern, 1 UHY, 16 Hausanschlüsse (1. BA – BA 1a)

Netto 234.000,- Euro zzgl. MwSt und Baunebenkosten

Geschätzte Kosten **Heimstraße** WL ca. 95 m DN 100 mit 5 Absperrschiebern, 1 UHY, 4 Hausanschlüsse (1. BA – BA 1x)

Netto 84.000,- Euro zzgl. MwSt. und Baunebenkosten

Geschätzt Kosten **Rückbau Leitung Privatgrund zwischen Maienstraße und Bahnhofstraße** (1. BA – BA 1x)

Netto 15.500,- Euro zzgl. MwSt. und Baunebenkosten

Geschätzte Kosten **Sternstraße** WL ca. 280 m DN 80, 12 Absperrschieber, 4 UHY, 10 Hausanschlüsse (2. BA)
Netto 218.500,- Euro zzgl. MwSt. und Baunebenkosten

Von Gemeinderäten wird angeregt dieses Jahr den kompletten BA 1 – also auch den Rückbau der Wasserleitung im Grundstück Heimstraße 34 (ca. 15.500 € netto) und den Zusammenschluss Heimstraße zur Hochlandstraße (ca. 84.000 € netto) durchzuführen.

Auf Nachfrage von GR Wittmann wird mitgeteilt, dass in der Kostenaufstellung die Baunebenkosten nicht eingerechnet sind. Für die Baunebenkosten (Planung, Grundlagenermittlung etc.) ist mit einem prozentualen Ansatz in Höhe von ca. 10 % zu kalkulieren.

Somit ergeben sich geschätzte Gesamtkosten für den BA 1 in Höhe von ca. 333.500,- € netto /brutto einschl. Baunebenkosten **= 445.000,- € Brutto**.

Die Kosten für die Erneuerung der Deckschicht in der Maienstraße werden auf ca. 65.000 € geschätzt.

Der BA 2 (Sternstraße) soll nachfolgend später realisiert werden.

Nach Umsetzung aller geplanten Maßnahmen hat die Siedlung ein gutes Wasserleitungsnetz nach dem heutigen Stand der Technik, das den Anforderungen des Gesundheitsamtes entspricht.

Frau Ruf teilt mit, dass die Anlieger der Maienstraße bereits von der Gemeinde über die Maßnahme informiert wurden. Die Wasserwarte haben letzte Woche den Bestand der Wassertechnik in den einzelnen Häusern erfasst. Die Anlieger werden in einer geplanten Versammlung im April weiter informiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat Gablingen nimmt die vorliegenden Präsentation zustimmend zur Kenntnis und stimmt der vorgetragenen Planung zur Erneuerung der Wasserleitung und Straßensanierung, Stand 16.02.2021 des Ingenieurbüros Steinbacher Consult zu.

Im Jahre 2021 ist der 1. Bauabschnitt die Maienstraße (BA 1a), die Verbindung Heimstraße zur Hochlandstraße (BA 1x) und der Rückbau/Stilllegung der Wasserleitung im Grundstück Heimstraße 34 (BA 1x) für die Ausführung vorgesehen.

Das Ingenieurbüro Steinbacher Consult wird beauftragt die weiteren Schritte in die Wege zu leiten (Ausführungsplanung, Bestandsvermessung, Vorbereitung der Vergabe, Terminplanung etc.).

Entsprechende Haushaltsmittel sind für diesen Bereich im Haushalt 2021 einzustellen. Eine Bestandsaufnahme der Gebäudefassaden und Einfriedungen ist vor Baubeginn durchzuführen.

einstimmig angenommen

In den Sitzungen vom 26. Mai und 17. November 2020 hat sich der Gemeinderat mit der geplanten Wartungshalle befasst und Stellungnahmen zum Planfeststellungsverfahren abgeben. Vor allem das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung wurde angezweifelt.

Frau Ruf begrüßt Herrn Klaus Hock, Geschäftsführer TMH Germany und Herrn Christian Bücker, der als Bauleiter vor Ort sein wird. Die Firma TMH wird Bauherr und Betreiber des Wartungstützpunktes sein, der von der GoAhead Facility GmbH übernommen wurde.

Herr Hock stellt die Firma TMH vor, die als Schienenfahrzeughersteller und als Wartungsbetrieb weltweit tätig ist.

Vom Bauleiter, Herrn Bücker, wird der überarbeitete Wartungstützpunkt, der für die Wartung von 78 Triebzügen zuständig sein wird, vorgestellt. Es wird eine Werkstattfläche von 9000 m² und eine Bürofläche von 1500 m² für 70 Personen entstehen. Der Anschluss erfolgt über das bestehende Industriegleis. Die zu wartenden Züge werden von einem elektrisch betriebenen Rangierfahrzeug mit 25 km/h abgeholt. Es entstehen 3 Werkstattbereiche. Die Unterflurradsatzbearbeitung findet im komplett geschlossenen Bereich statt. Auf eine Außenreinigungsanlage wird derzeit verzichtet. Es wird nur eine Grobreinigungsanlage gebaut. Die Reinigung erfolgt unterhalb des Zuges von einer kleinen Grube aus.

Nach der Vorstellung werden Fragen aus den Reihen der Gemeinderäte beantwortet.

Das Schallgutachten berücksichtigt 41 Rangierungen, genehmigt sind 52 Rangierungen. Die zulässigen Schallwerte werden bei Tag um 16 db und bei Nacht um 1 db ohne Berücksichtigung der Sonn- und Feiertage unterschritten, stellt GR Almer fest.

Es wird ausgeführt, dass 24 Zuführungen genehmigt sind, was auch 24 Zu- und Abführungen bedeutet. Die Geräuschentwicklung ist relativ gering, da ein elektrisches Rangiergerät mit einer maximalen Geschwindigkeit von 25 km/h und nicht wie im Schallgutachten mit 70 km/h eingesetzt wird. Die Schallimmissionen werden deutlich geringer als auf der Hauptstrecke sein.

GR Kapfer fragt nach der Baumaterial der Halle.

Es wird eine Halle aus Stahlbeton mit Außenwänden aus Porenbeton und einem Dach aus Akustiktrapezblech gebaut. Die Halle wurde bewusst groß ausgebildet und ist in sich aus Schall- und Wetterschutzgründen geschlossen.

Aufgrund der auf dem Dach vorgesehenen großen Oberlichtbänder ist eine PV-Anlage wirtschaftlich nicht vernünftig.

Der Vertrag mit GoAhead ist für 13,5 Jahre geschlossen. Die Wartungshalle wird voraussichtlich an diesem strategischen Punkt weiter gebraucht.

Sollten nach der Errichtung und Inbetriebnahme der Wartungshalle Beschwerden über Lärm vorliegen, sagt Herr Hock eine weitere Schallmessung zu. Der Gemeinderat begrüßt diesen Vorschlag.

Durch die heutige Vorstellung konnten einige Bedenken ausgeräumt werden, resümiert Frau Ruf. Sie bedankt sich bei Herrn Hock und Herrn Bücker. Falls Lärmbelästigungen auftreten werden, wird sie sich bei ihnen melden.

Kenntnis genommen

4 Teilaufhebung des Bebauungsplans "Reute und Mittelanger" Vorstellung durch den Planer Herrn Godts

Frau Ruf begrüßt den Planer Herrn Joost Godts.

Entgegen der vorgesehenen Beratung und Beschlussfassung ist heute lediglich die Beratung bzw. Vorstellung durch den Planer vorgesehen. Eine Beschlussfassung zur Teilaufhebung wird es noch nicht geben.

Herr Godts stellt aus dem Bebauungsplan "Reute und Mittelanger" den Bereich vor, für den eine Überplanung angedacht ist. Vor einer Beschlussfassung ist ein Baukonzept zu erstellen, was auch die künftige Erschließung und die Bebauung der im Osten befindlichen Grundstücke Fl.Nrn. 529, 523/2, Gemarkung Gablingen zum Gegenstand hat. In diesem Zuge ist auch das Baulandentwicklungsmodell mit anzuwenden. Hierfür sind jedoch genaue Berechnungen erforderlich und es muss ein Baukonzept vorliegen, das das künftige Maß der baulichen Nutzung darstellt. Dieses Baukonzept wird derzeit in den Grundzügen vorbereitet und dem Gemeinderat dann zur Entscheidung vorgelegt.

Sowohl die geplante Bebauung und das künftige Baukonzept einschl. Erschließung mit Baulandentwicklungsmodell müssen zusammengeführt werden.

Herr Godts empfiehlt die Erstellung von 2 Gutachten:

1. Die Erfassung aller Genehmigungen, wo Lärmimmissionen auftreten können.
2. Die Darstellung aller Bereiche, wo Landwirtschaft ist, im gesamten Gemeindebereich.

Auch bei einem einfachen Bebauungsplan muss wie bei einem normalen Bebauungsplan alles geprüft werden.

Frau Kraus teilt mit, dass der Kreisbaumeister einen Bereich nach § 34 BauGB vorschlägt.

Herr Godts betont die Planungshoheit der Gemeinde. Eine Aufhebung kommt nur in Frage, wenn vorher ein Konzept/Vertrag vorliegt.

Ein städtebauliches Entwicklungskonzept ist notwendig, so Frau Ruf. Die heutige Beratung ist wichtig, um die Grundstücksbesitzer und Anlieger über das Vorhaben zu informieren.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird heute nicht beschlossen. Das städtebauliche Entwicklungskonzept soll mit dem Planer weiter ausgearbeitet und die Grundstücksbesitzer über das Baulandentwicklungsmodell informiert werden.

Kenntnis genommen

5 Bauvoranfragen

5.1 Bauvoranfrage Nr. 03/2021 Grundstück in Gablingen, OT Lützelburg, Fl.Nr. 424, Gemarkung Lützelburg Vorhaben: Neubau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage

Die Energiewende, so Frau Ruf, bedeutet die Abkehr von fossilen Energieträgern sowie der Kernenergie hin zu den erneuerbaren Energien. Wir alle wollen, dass Energie nachhaltig erzeugt wird, d. h. alternativ, sauber, bezahlbar und sicher. Die Versorgungssicherheit und der Klimaschutz sind dabei wichtige Faktoren. Zu den erneuerbaren Energien zählt die Nutzung der Sonnenenergie in Form von PV-Freiflächenanlagen. Sie sind eine wichtige Säule der Energiewende und sollen vorrangig auf „benachteiligten Gebieten“ entstehen. Die Flächen werden für 20 bis 30 Jahre landwirtschaftlich nicht genutzt. Dadurch können gute Lebensräume für Tiere und Pflanzen

entstehen. Mit dem Bau einer PV-Anlage wird hier regional Strom produziert. Eine Veränderung des Landschaftsbildes muss in Kauf genommen werden.

Die Bauamtsleiterin Frau Kraus stellt das Vorhaben vor:

Die vom Grundstückseigentümer geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll nach Süden als aufgeständerte Anlage mit gerammten lastabtragenden Stahlfundamenten ausgeführt werden. Der Abstand der PV Module zum Boden soll dabei 0,80 m betragen. Für den Schutz der PV-Anlage ist ein Sicherheitszaun mit einbetonierten Stahlpfosten vorgesehen. Die Einspeisung in das Stromnetz soll mit 2 Feldtransformatoren in geschlossener Bauweise erfolgen.

Die gesamte Fläche des Grundstücks Fl.Nr. 424, Gemarkung Lützelburg beträgt 46.320,00 qm. Die überdeckte Fläche mit PV-Modulen beträgt ca. 15.111 m².

Bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens:

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Ein Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 BauGB ist nicht vorhanden; auch kann es keine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB geben.

Vielmehr ist hier eine planungsrechtliche Grundlage mit der Änderung des Flächennutzungsplans (Sonderbaufläche Sonnenenergie) und die Aufstellung eines Bebauungsplans mit einem Sondergebiet zu schaffen.

Grundsatz ist jedoch, dass die Gemeinde hierzu nicht verpflichtet ist. Die Gemeinde entscheidet aufgrund Ihrer gesetzlich zustehenden Planungshoheit, ob sie dem Vorhaben näher treten will oder nicht. Sollte die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Photovoltaikanlage geschaffen werden, so ist dies auf Kosten des Bauherrn (einschl. der in der Gemeinde Gablingen anfallenden Verwaltungskosten) durchzuführen. Die rechtlichen Voraussetzungen bieten hier städtebauliche Verträge gem. § 12 BauGB.

Die Verwaltung hat sich die Gesamtfläche vor Ort angesehen und sieht hier durch die geplante Größe eine erhebliche nachteilige Wirkung auf das gesamte Landschaftsbild von Lützelburg.

Die Bauvoranfrage wurde intensiv in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 16.03.2021 diskutiert. Generell sieht der Ausschuss die Anlage als einen Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung. Durch die geplante Größe wird jedoch das Landschaftsbild massiv verändert.

Die Fraktionssprecher sehen das Vorhaben an dem geplanten Standort durchwegs positiv. Allerdings wird durch das Ausmaß das Landschaftsbild stark verändert. Eine Auflockerung der Fläche durch Einteilung der Anlage in 2 bis 3 Felder ist vom Bauherrn vorzulegen. Auch die Eingrünung der Randbereiche soll durch Bäume und Büsche erweitert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Gablingen sieht die Anlage als einen Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung und stimmt grundsätzlich zu.

Der Bauherr ist zur Einreichung von geänderten Plänen aufzufordern. Durch Einteilung der Anlage in 2 bis 3 Felder ist eine weitere Begrünung zwischen den Modulen darzustellen. Die Randeingrünung ist ebenfalls zu erweitern und mit unterschiedlichen Bäumen, Pflanzen und Sträuchern zu realisieren; eine einheitlich monotone Heckenpflanzung ist zu vermeiden.

einstimmig angenommen

**5.2 Bauvoranfrage Nr. 04/2021
Grundstück in Gablingen, OT Lützelburg, Ziegeleistraße 8, Fl.Nr. 176, Gemarkung**

Die Bauvoranfrage war Gegenstand der Beratungen in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 16.03.2021.

Die Bauherren planen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage. Das bestehende Einfamilienhaus soll abgebrochen werden.

Beurteilung:

Das Vorhaben wird nach § 30 BauGB beurteilt und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kreuzfeld und Ziegelstadel“. Dieser setzt ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO fest.

Bauweise:

Der Bebauungsplan setzt Baugrenzen mit offener Bauweise fest. Das geplante Gebäude soll soweit als möglich nach Nordwesten geschoben werden und dahinter im nördlichen Bereich angegliedert die Doppelgarage. Der gesamte Gebäudekomplex soll fast ausschließlich bis auf einen kleinen Teil außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, so dass der südliche Gartenbereich entsprechend genutzt werden kann.

Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich. Die erforderlichen Abstandsflächen (Berechnung nach der neuen Abstandsflächenregelung) werden eingehalten.

Städtebauliche Einfügung:

Der Bebauungsplan legt folgendes fest:

GRZ 0,4, GFZ 0,7, I + D (also zwei Vollgeschosse, wobei das zweite im DG liegen muss), offene Bauweise, Satteldach mit einer Dachneigung von 47° - 51°.

Geplant sind zwei Vollgeschosse (II) mit einer Dachneigung von 18°. Hierfür sind ebenfalls Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich.

Auf dem Luftbild ist ersichtlich, dass genau der vordere Bereich des Bebauungsplans eine einheitliche Struktur mit steilen Satteldächern und jeweils I + D aufweist, wobei im alten Bebauungsplan aus dem Jahre 1967 diese Grundstücke lediglich als Bestandsgrundstücke aufgenommen wurden. Das westlich angrenzende Grundstück Fl.Nr. 178 und 179 hatte später eine Verschmelzung zu einem Grundstück mit der Fl.Nr. 178/1 zum Gegenstand. Bei diesem Grundstück wurde dann das Maß der baulichen Nutzung mit II, GRZ 0,4 und GFZ 0,7 und einer Dachneigung von 25 bis 30 Grad geändert.

Stellplätze:

Für das Einfamilienhaus und die Einliegerwohnung sind drei Stellplätze erforderlich. Zwei Stellplätze werden in der Doppelgarage nachgewiesen und ein Stellplatz direkt im Zufahrtsbereich als offener Stellplatz.

Ein neues Planblatt mit Einzeichnung der Schleppkurve liegt zwischenzeitlich vor.

Nachbarunterschriften:

Die Nachbarunterschriften sind vollständig vorhanden.

Erschließung:

Die Erschließung ist gesichert, wobei nach Auskunft des Wasserwerks dort bei Neubebauung der Schieber im öffentlichen Bereich auf Kosten der Gemeinde Gablingen auszuwechseln ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat Gablingen empfiehlt zur Bauvoranfrage über die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in Gablingen, OT Lützelburg, Ziegeleistraße 8, Fl.Nr. 176, Gemarkung Lützelburg das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht zu stellen.

Für die erforderlichen Befreiungen wird die Zustimmung in Aussicht gestellt:

- II VG anstatt I + D
- Überschreitung der Baugrenze
- Dachneigung mit 18 Grad

Die FFW Lützelburg soll über den Abriss des bestehenden Gebäudes informiert werden. Das Gebäude kann evtl. für Übungszwecke verwendet werden.

einstimmig angenommen

**5.3 Bauvoranfrage Nr. 05/2021
Grundstück in Gablingen, OT Lützelburg, Waldstr. 15, Fl.Nr. 1038, 1011/2, 1012/2,
Gemarkung Lützelburg
Vorhaben: Neubau von 3 Einfamilienhäusern mit Garagen**

Die Bauvoranfrage war Gegenstand der Beratung in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 16.03.2021.

Der Antragsteller plant die Errichtung von 3 Einfamilienhäusern mit Garagen sowie den Abbruch des bestehenden Gebäudes auf Grundstück Fl.Nr. 1012/2, Gemarkung Lützelburg.

Beurteilung:

Das Vorhaben wird nach § 30 BauGB beurteilt und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lützelburg Nord“. Dieser setzt für diesen Bereich ein MI nach § 6 BauNVO fest, so dass die Bauvorhaben grundsätzlich zulässig sind.

Bauweise:

Der Bebauungsplan setzt für diesen Bereich des Geltungsbereichs II VG, GRZ 0,4, GFZ 0,8 und Satteldach mit einer Dachneigung zwischen 25 – 30 Grad fest.

Grundsätzlich stehen der geplanten Bebauung mit drei Einfamilienhäusern und den jeweiligen Stellplätzen bzw. Garagen keine Bedenken entgegen, so dass die grundsätzliche Zustimmung erteilt werden kann.

Allerdings wird bei der geplanten Bebauung die Erschließung über das gemeindliche Spielplatzgrundstück mit Verlegung sämtlicher Sparten der Ver- und Entsorgung für das Hinterliegergrundstück dargestellt. Die Zufahrt ist lediglich über das Spielplatzgrundstück vorgesehen.

Die Verwaltung empfiehlt, dass die drei zu bebauenden Grundstücke von der Waldstraße her erschlossen werden sollen. Das Hinterliegergrundstück Fl.Nr. 1038 ist weder wasser- noch abwassermäßig erschlossen, sämtliche Sparten müssen für dieses Grundstück neu verlegt werden.

Es ist ein Baukonzept vorzulegen, das eine Erschließung von der Waldstraße über die vorderen Grundstücke 1011/2 und 1012/2 zum Grundstück Fl.Nr. 1038 vorsieht. Die Gesamtgröße der 3 Grundstücke beträgt 2.467 qm, so dass hier ein vernünftiges Baukonzept mit entsprechender Erschließung möglich ist. Die Zufahrtsstraße kann zum Beispiel mittig durch die Grundstücke Fl.Nr. 1011/2 und 1012/2 geführt werden. Die dort vorgesehenen Garagen können problemlos an die nördliche bzw. südliche Grundstücksgrenze verschoben werden. Die Größe der Grundstücke lässt hier sehr viel Spielraum, um eine vernünftige Erschließung und Bebauung zu realisieren.

Der Bebauungsplan sieht eine Baugrenze vor. Um eine Bebauung des Hinterliegergrundstücks zu ermöglichen ist die Zustimmung der Gemeinde zur Überbauung der Baugrenze erforderlich.

1. Beschluss:

Der Gemeinderat Gablingen stellt die grundsätzliche Zustimmung zur Bebauung der Grundstücke Fl.Nrn. 1011/2, 1012/2 und 1038 in Aussicht. Die Zustimmung zur Überbauung der Baugrenze wird in Aussicht gestellt.

einstimmig angenommen

2. Beschluss:

Die Zufahrt über das gemeindliche Spielplatzgrundstück wird in Aussicht gestellt.

abgelehnt

Ja 1 Nein 15

3. Beschluss:

Ein entsprechendes Bebauungskonzept mit Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 1038, Gemarkung Lützelburg über die Grundstücke Fl.Nr. 1011/2 und 1012/2, Gemarkung Lützelburg mit Anschluss an die Waldstraße ist vorzulegen.

einstimmig angenommen

4. Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt die Anwendung des Baulandmodells zu prüfen und dem Gemeinderat darüber zu berichten.

einstimmig angenommen

5.4 Bauvoranfrage Nr. 06/2021 Grundstück in Gablingen, Beim Edingberg 6, Fl.Nr. 2000/1, Gemarkung Gablingen Vorhaben: Errichtung eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten

Die Bauvoranfrage war Gegenstand der Beratungen in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 16.03.2021.

Beurteilung:

Das Vorhaben wird nach § 30 BauGB beurteilt und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 „Am Arenberg“.

Bauweise:

Der Bebauungsplan setzt Baugrenzen mit offener Bauweise fest. Das Gebäude befindet sich im Bauraum und es werden die Abstandsflächen (neues Baurecht) eingehalten.

Städtebauliche Einfügung:

Der Bebauungsplan setzt für dieses Grundstück Einzelhausbebauung mit einer GRZ von 0,25, GFZ 0,3 und Satteldach mit Dachneigung 35 – 38 Grad fest.

Die GRZ und GFZ werden eingehalten. Auch wird kein zweites Vollgeschoss entstehen.

Dachaufbauten sind im gesamten Baugebiet bereits vorhanden.

Eine Abweichung von der Wandhöhe bei den Grenzgaragen auf eine mittlere Wandhöhe von 3,66 ist aufgrund der steilen Hanglage vertretbar. Auf der Westseite (straßenseitig) muss eine

Aufschüttung durchgeführt werden (ca. 70 m³), um ebenerdig in das Wohnhaus zu kommen. In diesem Bereich werden zusätzlich zwei offene Stellplätze realisiert.

Die Wandhöhe der Garage an der Westseite (straßenseitig) beträgt nach Auffüllung des Geländes 2,55 m, an der Ostseite (hangabwärts) 4,765 m. Nachdem die Garage an der Straßenseite das dortige Niveau einhält und die Befreiung ausschließlich wegen der Hangseite benötigt wird, kann dem zugestimmt werden.

Satteldächer auf den Garagen sind nicht vorgeschrieben, vielmehr steht dies im Ermessen des Bauherrn. Gem. Nr. 7.4 können Nebengebäude und Garagen bei Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen mit Satteldächern entsprechend den Hauptgebäuden zugelassen werden. Insofern kann auch an beiden Garagen das Flachdach beibehalten werden; allerdings wird auch nachgefragt, sollte ein Satteldach aufgebracht werden, dass dieses eine geringere Dachneigung haben darf. Die Dachneigung der Hauptgebäude ist mit 35 – 38 ° festgesetzt. Sollte ein Satteldach auf den Garagen aufgebracht werden, so sollte dies an die Nachbargarage angepasst werden.

Gem. § 8 Nr. 8.2 darf das Gelände weder durch Abgrabungen noch durch Auffüllen **wesentlich** verändert werden. Die hier geplanten Auffüllungen sind für eine vernünftige Bebaubarkeit erforderlich und verändern das Gelände nicht wesentlich (siehe östliches Nachbargrundstück)

Stellplätze:

Es werden vier Stellplätze benötigt. Zwei Stellplätze werden in den jeweiligen Einzelgaragen und zwei Stellplätze (Länge nur jeweils 5 m) vor dem Gebäude nachgewiesen.

Die Nutzbarkeit der Stellplätze vor dem Gebäude wird kritisch gesehen. Es wird befürchtet, dass die Fahrzeuge auf der Straße parken. Als Alternative wären aufgrund der Situation vor Ort (Hanglage) deutliche Aufschüttungen erforderlich, um die Stellplätze zu schaffen. Als Rechtfertigung zur Zustimmung zu den kürzeren Stellplätzen vor dem Gebäude wird die besondere Lage angeführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Gablingen stellt das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage zur Errichtung eines Doppelhauses in Gablingen, Beim Edingberg 6, Fl.Nr. 2000/1, Gemarkung Gablingen, in Aussicht.

Für die Dachaufbauten und die Abweichung der Wandhöhe der Garage wird die Zustimmung zu den erforderlichen Befreiungen in Aussicht gestellt.

einstimmig angenommen

5.5 Bauvoranfrage Nr. 07/2021 Grundstück in Gablingen, OT Lützelburg, Affalterner Str. 3, Fl.Nr. 175/1, Gemarkung Lützelburg Vorhaben: Errichtung eines Bungalows

Die Bauvoranfrage war Gegenstand der Beratung in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 16.03.2021.

Der Bauherr will geklärt wissen, ob das neu herausgemessene Grundstück Fl.Nr. 175/1, Gemarkung Lützelburg mit einem Bungalow bebaut werden kann. Das Grundstück hat eine Größe von 951 qm und ist als eigenständige Bauparzelle zu sehen. Allerdings sieht der Bebauungsplan „Kreuzfeld und Ziegelstadel“ dieses Grundstück nicht mit einem Baurecht vor.

Beurteilung:

Das Vorhaben wird nach § 30 BauGB beurteilt und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kreuzlefeld und Ziegelstadel“. Dieser setzt für den gesamten Geltungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO fest.

Städtebauliche Einfügung:

Das vormals bestandene Grundstück Fl.Nr. 175, Gemarkung Lützelburg wurde geteilt und mit einer Zufahrt zum abgeteilten Grundstück Fl.Nr. 175/1, Gemarkung Lützelburg versehen. Es stellt für sich eine komplette Bauparzelle dar. Allerdings sieht der Bebauungsplan für dieses neue Grundstück kein Baurecht vor; lediglich das Grundstück Fl.Nr. 175 ist mit einer Nutzungsschablone für eine Bebauung vorgesehen.

Der Bebauungsplan setzt für Baugrundstücke I + D, sowie eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,7, Baugrenzen mit offener Bauweise, Satteldach mit Dachneigung zwischen 47 – 51° fest.

Für das neu geschaffene Baugrundstück muss für die Bebauung eine komplette Befreiung erteilt werden. Die beiden Grundstücke haben jeweils eine Größe von über 900 qm, so dass ein zusätzliches Baurecht sinnvoll erscheint. Die Erschließung erfolgt über die Affalterner Straße über eine Zufahrt, die zum Baugrundstück Fl.Nr. 175/1 gehört.

Das neue Gebäude soll erdgeschossig und mit einer Dachneigung von ca. 24° ausgeführt werden. Die Gebäudeabmessung beträgt 10,00 m x 11,36 m, wodurch keine Überschreitung der GRZ und der GFZ gegeben ist.

Allerdings muss für die Dachneigung von 24° eine Befreiung erteilt werden.

Grundsätzlich sollte dem Vorhaben die Zustimmung erteilt werden und auch die erforderlichen Befreiungen.

Die Erschließung ist gesichert – die Hausanschlüsse für die Wasserver- und Abwasserentsorgung sind auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzuführen. KAG- Beiträge sind zu erheben.

Stellplätze:

Am Grundstück sind zwei Stellplätze nachzuweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Gablingen stellt zur Bauvoranfrage über die Errichtung eines erdgeschossigen Einfamilienhauses mit Walmdach auf dem Grundstück Fl.Nr. 175/1, Gemarkung Lützelburg das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht.

Die hierfür erforderlichen Zustimmungen zu den Befreiungen werden soweit in Aussicht gestellt, dass sich das Bauvorhaben in den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kreuzlefeld und Ziegelstadel“ einfügen wird.

Die Erschließung des Baugrundstücks (Wasser- und Kanalanschluss) ist auf Kosten des Bauwerbers in der Zufahrt Fl.Nr. 175/1 vorzusehen.

Auch die Anwendung des Baulandentwicklungsmodells ist in diesem Fall von der Verwaltung zu prüfen.

einstimmig angenommen

6.1 Bauantrag Nr. 03/2021
Grundstück in Gablingen, OT Lützelburg, Georgenstr. 10 a, Fl.Nr. 17/1, Gemarkung Lützelburg
Vorhaben: Nutzungsänderung eines ehemaligen Friseursalons in eine Wohneinheit

Der Bauantrag war Gegenstand der Beratungen in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 16.03.2021.

Bereits im Jahre 2019 war das Grundstück Georgenstr. 10a, Fl.Nr. 17/1, Gemarkung Lützelburg Gegenstand mehrerer Beratungen hinsichtlich einer Baugenehmigung vorerst für eine Umnutzung der Metzgerei in eine Wohnnutzung und nachfolgend in einen Friseursalon.

Problematisch war die Größe des kleinen Grundstücks und folglich auch die Nichteinhaltung der Abstandsflächen und der fehlende Stellplatz.

In der Sitzung des Bauausschusses am 02.04.2019 wurde aufgrund einer Empfehlung des vom Bauherrn beauftragten Rechtsanwalts von einer Verfahrensfreiheit dieser Nutzungsänderung ausgegangen; wobei eine rechtliche Prüfung durch die Juristin beim Landratsamt Augsburg noch abzuwarten war.

Mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 14.10.2019 wurde unter eingehender rechtlicher Prüfung die Baugenehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung einer ehemaligen Metzgerei in einen Friseursalon“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 17/1, Gem. Lützelburg erteilt.

Eine Abweichung wegen Nichteinhaltung der Abstandsflächen und dem Anbauverbot an die Kreisstraße gem. Art. 23 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz wurde erteilt, da durch das Vorhaben die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt war. Es wurde deshalb eine Ausnahme erteilt.

Begründet wurde die Abweichung und Ausnahme damit, dass durch die Nutzungsänderung keine grundsätzlichen abstandsflächenrelevanten Merkmale verändert werden. Bei der Prüfung, ob eine Abweichung erteilt werden kann, ist den durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Belangen des Eigentümers des bestehenden Gebäudes entsprechend Rechnung zu tragen. Das bedeutet, dass die Nutzbarkeit einer vorhandenen und verwertbaren Bausubstanz im Rahmen einer Änderung nur verhindert werden kann, wenn berechnete und mehr als geringfügige Belange der Allgemeinheit oder eines Nachbarn entgegenstehen. Dies wurde geprüft und festgestellt, auch wenn die Nachbarunterschriften nicht vorlagen, dass nachbarliche Ziele und der Schutzzweck des Abstandsflächenrechts weiterhin gewährleistet waren.

Der jetzt eingereichte Bauantrag hat erneut die Nutzungsänderung als Wohnnutzung zum Gegenstand. Der Wohnbereich hat eine Größe von 28 qm.

Bauplanungsrechtlich ist er zulässig, auch aufgrund der bereits erfolgten Prüfung des Landratsamtes hinsichtlich Abstandsflächen und der Zufahrt über die landkreiseigene Fläche zum Stellplatz.

Es ist 1 Stellplatz erforderlich.

Auf dem Lageplan sind 2 Stellplätze eingezeichnet, die für die Nutzung zu kurz sind.

Der Bauherr ist aufzufordern den Lageplan dahingehend zu ändern, dass der erforderliche Stellplatz auf dem Grundstück eingezeichnet wird und auch realistisch befahren werden kann. Danach wird der Bauantrag an die Genehmigungsbehörde weitergeleitet.

Beschluss:

Unter der Maßgabe der Änderung der Planzeichnung (Darstellung 1 Stellplatzes auf dem Grundstück) erteilt der Gemeinderat Gablingen das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zur Änderung der Nutzung Friseursalon in eine Wohneinheit mit 28 qm in Gablingen, OT Lützelburg, Georgenstr. 10 a, Fl.Nr. 17/1, Gemarkung Lützelburg.

angenommen

Ja 15 Nein 0

Anmerkung:

Gemeinderat Heidenreich ist bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

**6.2 Bauantrag Nr. 06/2021
Grundstück in Gablingen, Kantstr. 18, Fl.Nr. 2023/9, Gemarkung Gablingen
Vorhaben: Anbau eines Pflegezimmers an ein bestehendes Einfamilienhaus**

Der Bauantrag war Gegenstand der Beratung in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 16.03.2021.

Die Bauherren planen den Anbau eines Pflegezimmers im Erdgeschoss mit einer Größe von 14,39 qm.

Beurteilung:

Das Vorhaben wird nach § 30 BauGB beurteilt und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Westlich der Herbststraße“. Dieser setzt ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO fest.

Bauweise:

Der Bebauungsplan setzt Baugrenzen mit offener Bauweise fest. Der Anbau wird innerhalb der Baugrenzen unter Einhaltung der Abstandsflächen realisiert.

Städtebauliche Einfügung:

Es werden für diesen Anbau alle Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten bis auf die Dachform. Für den Anbau ist die Ausführung eines Satteldachs mit einer Dachneigung zwischen 38-45 Grad nicht möglich. Aus diesem Grund wird ein flach geneigtes Pultdach für den Anbau aufgebracht. Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich.

Die Befreiung kann erteilt werden, da weder die Grundzüge der Planung berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Stellplätze:

Zusätzliche Stellplätze sind nicht erforderlich.

Nachbarunterschriften:

Die Nachbarunterschriften sind vollständig vorhanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Gablingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag über den Anbau eines Pflegezimmers in Gablingen, Kantstraße 18, Fl.Nr. 2023/9, Gemarkung Gablingen.

Die erforderliche Zustimmung wegen Erteilung einer Befreiung zur Aufbringung eines flach geneigten Pultdachs wird erteilt.

angenommen

Ja 15 Nein 0

Anmerkung:

GR Heidenreich ist bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

**7 Antrag auf Vorbescheid Nr. 01/2021
Grundstück in Gablingen, Am Flugplatz 1, Fl.Nr. 642/20, Gemarkung Gablingen
Vorhaben: Nutzungsänderung Gaststätte auf 4 Fremdenzimmer**

Der Antrag auf Vorbescheid war Gegenstand der Beratung in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 16.03.2021.

Mit Schreiben vom 10.02.2021 teilte das Landratsamt Augsburg mit, dass ein Antrag auf Vorbescheid zur Nutzungsänderung einer Gaststätte in 4 Fremdenzimmer – sog. Gypsy-Home – direkt im LRA eingereicht wurde. Dieser wurde mit der Bitte um gemeindliche Stellungnahme an die Gemeinde weitergeleitet.

Geplant ist, das Erdgeschoss, in dem derzeit das Nebenzimmer, die Gaststätte, die Küche und ein Lager sind (lt. alten Plänen von 1957), in 4 Fremdenzimmer umzubauen – es sollen lediglich Leichtbauwände eingezogen werden -. Die Sanitäreanlagen sollen nach Norden im Anbau untergebracht werden, ein Bereich für Männer und ein Bereich für Frauen. Dies entspricht in keiner Weise den heutigen bautechnischen Gegebenheiten.

Der Erdgeschossbereich war bereits im Jahre 1957 als Gaststätte mit Fremdenzimmern genehmigt. Jetzt sollen lt. diesen Plänen vier Fremdenzimmer ohne irgendwelche Verköstigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Derzeit ist lediglich der Bikerclub im Anwesen.

Es stellt sich die Frage, ob wir eine derartige Nutzung als „Sonstiges Vorhaben“ im Außenbereich zulassen. Vor ein paar Jahren hat bereits durch den damaligen Eigentümer ein anderes Nutzungskonzept vorgelegen, das einstimmig abgelehnt wurde. Das Anwesen wurde verkauft und hat seit längerer Zeit einen neuen Eigentümer.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wurde seitens des Bauamtes mit dem Bauherrn Kontakt aufgenommen und um eine Art Betriebsbeschreibung gebeten, die jedoch nicht sehr aussagekräftig ist. Nachfolgend die nachgereichte schriftliche Begründung zur Umnutzung:
„Zurzeit sind diese Räumlichkeiten an den Bikerclub Gypsy Home vermietet. Aufgrund der aktuellen Situation (Corona-Beschränkungen) zahlt der Bikerclub keine Miete mehr und ich muss für diese Räume einen neuen Grund zur Nutzung finden. Anstatt einer Gaststätte würde ich vier Fremdenzimmer ohne Verpflegung (Frühstück etc.) zur Vermietung einrichten. Für den Umbau wird nur eine Trennwand im Innenraum im Erdgeschoss benötigt.“

Sonstige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB können zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung erfolgt abwassermäßig über eine alte Dreikammergrube, die geleert werden muss. Eine entsprechende Umrüstung auf eine biologische Hauskläranlage wie bei den anderen Gebäuden in diesem Bereich ist nicht erfolgt. Die Wasserversorgung wird über die Gemeinde Langweid gewährleistet.

Ein Umbau in Fremdenzimmer mit Leichtbauwänden so wie geplant, entspricht nicht dem Stand der heutigen Technik. Auch der Brandschutz für dieses Gebäude ist für die Nutzung von Fremdenzimmern nicht gewährleistet.

Letztendlich handelt es sich hier um ein altes Gebäude, das früher einen prägenden Charakter als Gaststätte für vorbeifahrende PKWs und LKWs hatte. Durch die Verlegung der B2 ist dies nicht mehr gegeben.

Gem. § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 BauGB kann eine Zustimmung unter dem Aspekt einer Nutzungsänderung von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden, auch wenn sie aufgegeben sind, wenn das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung der Gebäude und der Erhaltung des Gestaltswert dient, erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Gablingen erteilt die Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid zur Nutzungsänderung einer ehemaligen Gaststätte in 4 Fremdenzimmer in Gablingen, Am Flugplatz 1, Fl.Nr. 642/20, Gemarkung Gablingen.

einstimmig abgelehnt

8 Informationen aus der Verwaltung

Frau Ruf teilt mit, dass das Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin geschlossen ist. Für dringende Angelegenheiten wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

9 Termine

Bereits morgen, 24.03.2021 findet ab 18:00 Uhr eine weitere öffentliche Gemeinderatssitzung statt.
Am 20.04.2021 ist die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung wie üblich ab 19:30 Uhr geplant.

10 Anfragen der Gemeinderäte

Da heute erstmals Besuchern die Teilnahme aufgrund der Beschränkung auf insgesamt 50 Personen in der Mehrzweckhalle nicht ermöglicht werden konnte, schlägt GR Dehmel eine Beschallung mit Lautsprechern nach draußen vor.

Der Vorschlag wird von Frau Ruf problematisch gesehen (Kontrolle der Abstände usw.). Sie wird sich allerdings bemühen eine Lösung für dieses Problem zu finden.

Von GR Wittmann wird angeregt sich Gedanken zur Übertragung der öffentlichen Sitzungen im Internet zu machen.

Da sich die Problematik der nicht ausreichenden Besucherplätze am 24.03.2021 wiederholen wird, plant Frau Ruf den Vortrag der Telekom auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen (wird noch geklärt). Außerdem bietet sie an, dass jeder Interessierte bei ihr persönlich Informationen erhalten kann. Frau Ruf wird im Gemeindeanzeiger einen Bericht zur Vorstellung der Telekom veröffentlichen.

GR Wittmann fragt nach dem Stand beim „Jugendbeirat“.

Frau Ruf teilt mit, dass die letzte Sitzung 2020 stattfand. Mit der Einrichtung einer „Instagram-Seite“ wurden 3 Jugendliche beauftragt. Die Abwicklung des Ferienprogramms soll erstmals online erfolgen. Die Vorbereitungen laufen.

GR Grieshaber bittet um Nachbesserung bei den durchgeführten Arbeiten am Forstweg von der Bichelstraße zur Klaushütte. Durch die Aufbringung von grobem Frankenschotter sei die Nutzung fürs Joggen etc. beeinträchtigt. Herr Dehmel teilt mit, dass der Weg von den Bayerischen Staatsforsten nach größerem Holzeinschlag wieder hergerichtet wurde.

Frau Ruf sichert zu, den Waldweg zu besichtigen.

Um 20:48 Uhr schließt 1. Bürgermeisterin Karina Ruf die Sitzung des Gemeinderates.

Karina Ruf
1. Bürgermeisterin

Therese Schuster
Schriftführerin